

Förderverein Domkirche Lampertheim e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Domkirche Lampertheim“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lampertheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung zur Renovierung und Erhaltung der Domkirche.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 5 Körperschaftssteuergesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Die im 19. Jahrhundert im neugotischen Stil erbaute Domkirche prägt das Stadtbild Lampertheims. Sie wurde im 2. Weltkrieg zerstört und in den fünfziger Jahren unter großer materieller und ideeller Opferbereitschaft der Lampertheimer Bevölkerung wieder aufgebaut. Sie soll der Nachwelt als Kulturdenkmal erhalten bleiben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen und
- d) sonstige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt bereit, regelmäßig Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von ihnen bestimmt wird, an den Verein zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft geht auch verloren, wenn das betreffende Mitglied zwei Jahre lang keine Mitgliedsbeiträge mehr geleistet hat.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Sie haben Sorge zu tragen, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Einladung in der „Lampertheimer Zeitung“ und im „Südhessen Morgen.“
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen.
Die Mitgliederversammlung ist in jeder Besetzung beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen können von ihr nur mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und wählt jedes Jahr den Vorstand.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Finanzwart/in
 - e) mindestens drei Beisitzern

Zwei Vorstandsmitglieder sollen dem Kirchenvorstand der Ev. Lukasgemeinde Lampertheim angehören.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Finanzwart/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (4) *Für die* Zuteilung finanzieller Zuschüsse des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen. Diese Wahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand wird zu Sitzungen durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende/n einberufen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Nach Erfüllung des Vereinszwecks löst sich der Verein auf. Der Auflösungsbeschluss hat in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Lukaskirche Lampertheim zwecks Verwendung für die weitere Instandhaltung der Domkirche.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2015 beschlossen. Mit dem gleichen Tag wird die Vereinssatzung vom 15. Dezember 1992 außer Kraft gesetzt.

Das Amtsgericht Darmstadt – Registergericht – hat die vorstehende Satzung am 13. März 2015 unter dem Aktenzeichen VR 60575 genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen